

# Gestaltungskraft der (kredit-)genossenschaftlichen Überschussverwendung (Arbeitstitel)

Holger Blisse\*, Wien

Work in Progress

zur XV. Nachwuchswissenschaftler-Tagung der AGI

am 16./17. April 2010

## 1. Einleitung

Die Kreditgenossenschaften sind eingebunden in die regionalen Geldkreisläufe und leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreditvergabe an die in einer Region ansässigen Unternehmen und Privatpersonen. Für über die Region und das eigene Leistungsangebot hinausreichende Geschäfte stehen den Kreditgenossenschaften in vielen Ländern die Unternehmen eines genossenschaftlichen Finanzverbundes, Zentral- und Spezialinstitute, offen.

Der wirtschaftliche Erfolg einer Kreditgenossenschaft resultiert ganz wesentlich aus dem Geschäft mit Mitgliedern und Kunden im Nahbereich. Er ist eine der beiden Quellen, die Eigenkapitalbasis und damit die Grundlage für geschäftliches Wachstum auszudehnen. Die andere Quelle stellen die von den Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile und darauf geleisteten Einzahlungen dar, die Geschäftsguthaben.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und wie der Überschuss eines Jahres zwischen der Kreditgenossenschaft und den Eigentümern, den Mitgliedern, aufgeteilt werden soll. Je nach der gewählten Variante verbleibt das Kapital entweder weiterhin in der Kreditgenossenschaft und dient ihrem Geschäftszweck oder es steht zur freien Verfügung der Mitglieder. In letzter Zeit sind bei deutschen Kreditgenossenschaften Ansätze zu beobachten, die neue Wege der Überschussverwendung aufzeigen und damit auch Potenzial für einen weiteren Beitrag der Kreditgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die regionale soziale und wirtschaftliche Entwicklung bergen.

---

\* Dr. Holger Blisse ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien, Fachbereich für Genossenschaftswesen.

## 2. Anteil der Mitglieder am Jahresüberschuss (Dividende)

Im Hinblick auf ihren erfolgreichen Fortbestand ist die Genossenschaft an erster Stelle an einer ausreichenden Reservenstärkung interessiert und sorgt dafür. Auf eventuelle Vorgaben der Satzung gestützt, entscheiden innerhalb einer Genossenschaft zum Beispiel mit Sitz in Deutschland oder Österreich zwar die Mitglieder zum Jahresüberschuss in der General- bzw. Vertreterversammlung (§ 48 Abs. 1 dGenG, § 27a öGenG), doch wird in der Regel nicht vom Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes der Genossenschaft abgewichen. In der Aktiengesellschaft steht für die Hauptversammlung nur der Bilanzgewinn zur Disposition (§ 58 Abs. 3 dAktG, § 104 öAktG), und ein Betrag zu den Reserven ist schon vorher zugewiesen worden.

Die Verwendung des Jahresüberschusses kann so weit gehen, dass auf die Mitglieder kein Anteil entfällt, wie es zum Beispiel bei den österreichischen Raiffeisenbanken der Regelfall ist. Hier wird zumeist der gesamte Jahresüberschuss in die Reserven eingestellt. So ist es bereits in der Satzung vorgesehen.<sup>1</sup> Da ein Geschäftsanteil bei einer Raiffeisenbank oft sehr niedrig bemessen ist und die Beteiligung mit einem Geschäftsanteil genügt, um alle Mitgliedschaftsrechte zu erhalten, besteht das bilanzielle Eigenkapital der österreichischen Raiffeisenbanken zu einem sehr großen Teil aus Rücklagen.<sup>2</sup> Einen höheren Anteil am bilanziellen Eigenkapital erreichen die Geschäftsguthaben bei den meisten österreichischen Volksbanken<sup>3</sup> und Kreditgenossenschaften in Deutschland.<sup>4</sup> Bei diesen Instituten fließt auch zumeist ein Teilbetrag des Jahresüberschusses an die Mitglieder – in Form der Dividende. Doch unterscheiden sich die Institute (vgl. Abbildung 1) hinsichtlich des Anteils der Dividende und der Höhe der Dividende (Dividendensatz (in Klammern)).

---

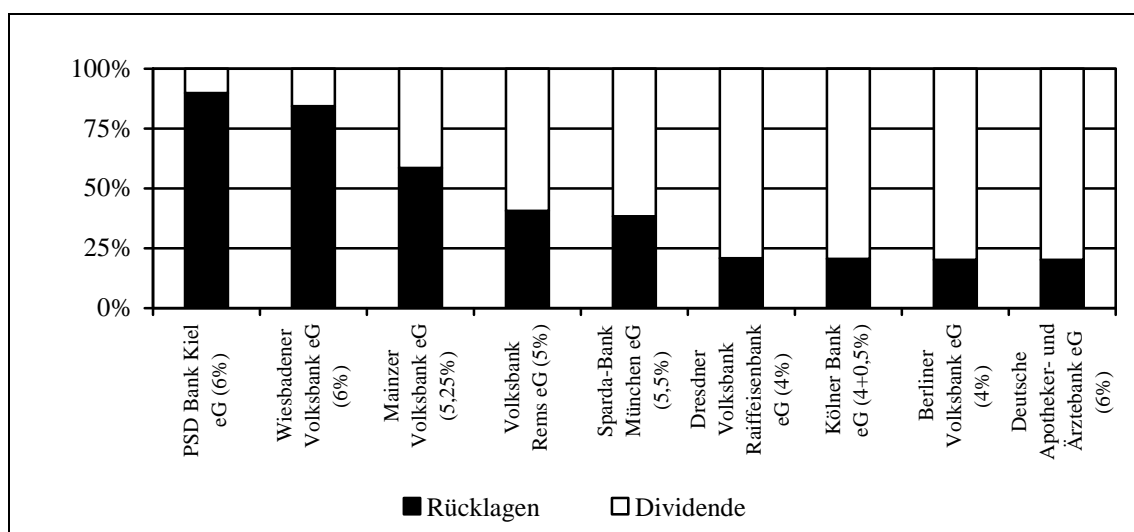
<sup>1</sup> Vgl. z. B. § 25 Abs. 1 der Satzung der *Raiffeisenbank Feldkirch* (2003); § 27 Abs. 1 der Satzung der *Raiffeisenkasse Guntramsdorf* (o. J.); § 25 Abs. 1 der Satzung der *Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen* (2008).

<sup>2</sup> So ist ein Anteil von 90% und mehr der Rücklagen am bilanziellen Eigenkapital die Regel, vgl. Bilanzbeilagen der Raiffeisenzeitung 2009.

<sup>3</sup> Vgl. *Österreichischer Genossenschaftsverband* (2009a, b).

<sup>4</sup> Allerdings gibt es auch in Deutschland Kreditgenossenschaften mit einem sehr hohen Rücklagenanteil und geringen Geschäftsanteilen wie z. B. bei der BBBank eG, deren Rücklagenanteil fast 99% des bilanziellen Eigenkapitals beträgt, vgl. *BBBank* (GB 2008), S. 45.

Abbildung 1: Unterschiedliche Rücklagen-Dividende-Anteile bei deutschen Kreditgenossenschaften



Quelle: Errechnet aus den Geschäftsberichten der Institute für 2008.

Angelehnt an Beispiele vor allem aus Deutschland sollen zunächst verschiedene Formen eines Anteils zugunsten der Mitglieder vorgestellt werden, die von einer Alternative für die Dividende über die übliche Form der (Bar-) Dividende bis zu Formen reichen, die über die Dividende hinausgehen und in eine Richtung weisen, die einen unmittelbaren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Region der Kreditgenossenschaft leistet. Daran anknüpfend sollen dann in Kapitel 3 weitere Möglichkeiten entwickelt werden, die diese Richtung noch verstärken helfen würden.

### 2.1 Treueprämie statt Dividende: BBBank eG, Karlsruhe

Bei der BBBank ist eine Mitgliedschaft schon mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 15 Euro (§ 43 Abs. 1 der Satzung) möglich. Die Genossenschaft zahlt seit vielen Jahren keine Dividende. Stattdessen ist für Mitglieder, die der Bank zehn Jahre oder ein ganzzahliges Vielfaches davon angehören, eine Treueprämie in Höhe eines Geschäftsanteils zur Auszahlung vorgesehen; dieser Modus ist für das Geschäftsjahr 2001 zum ersten Mal angewendet worden.<sup>5</sup>

In den Jahren zuvor ist jeweils an alle Mitglieder, die der Bank 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahre angehören, eine Treueprämie in Höhe eines Geschäftsanteils gezahlt worden und außerdem eine Sterbegeldbeihilfe in Höhe von DM 100 an die Hinterbliebenen

<sup>5</sup> Vgl. z. B. *BBBank* (GB 2008), S. 43, für die Jahre zuvor: 2007, S. 29; 2006, S. 29; 2005, S. 27; 2004, S. 25; 2003, S. 23; 2002, S. 27 und 2001, S. 28.

verstorbenen Mitglieder.<sup>6</sup> Die Sterbegeldbeihilfe ist zuletzt für 2001 gezahlt worden, schon in Euro in Höhe von 51 Euro.<sup>7</sup> Eine weitere Verwendungsmöglichkeit des Jahresüberschusses trat einmalig im Jahr der Euro-Einführung (2001) ein, als aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2000 ein Teilbetrag von 4,34 DM je Geschäftsanteil verwendet wurde, um das Geschäftsguthaben von 25 DM auf 29,34 DM (15 Euro) aufzustocken.<sup>8</sup>

Die BBBank eG ist eine sehr große Kreditgenossenschaft, die deutschlandweit tätig ist. Sie zählte 350.191 Mitglieder, beschäftigte 1.164 Personen (einschließlich 119 Auszubildender) und hatte eine Bilanzsumme von 6,8 Mrd. Euro (Ende 2008).<sup>9</sup>

## 2.2 (*Bar-*) Dividende

Die Höhe der Dividende für ein Mitglied richtet sich nach dem Geschäftsguthaben. Sofern die Geschäftsanteile der Mitglieder vollständig eingezahlt sind, fließt die Dividende direkt an das Mitglied und steht ihm zur Verfügung. Anderenfalls wird die Dividende üblicherweise den Geschäftsanteilen so lange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist (§ 19 Abs. 1 dGenG).

Eine Dividende soll das mögliche Risiko aus der Übernahme von Geschäftsanteilen für den Fall eines Verlustabzugs und ggf. einer Haftung ausgleichen. Sie stellt den wohl wichtigsten finanziellen Anreiz dar<sup>10</sup> und wurde schon von Hermann Schulze-Delitzsch befürwortet und einer Rückvergütung vorgezogen,<sup>11</sup> zurückhaltender äußerte sich Friedrich Wilhelm Raiffeisen, dessen Gründungen anfänglich ganz ohne Geschäftsanteile angelegt waren.<sup>12</sup>

In der Praxis begrenzen Genossenschaften oft die Zahl der Geschäftsanteile, die maximal von einem Mitglied übernommen werden können, und es finden sich Regelungen, dass eine Dividende nur auf den ersten voll eingezahlten Geschäftsanteil ausgeschüttet wird und nicht auch auf weitere übernommene Geschäftsanteile. Durch beide Maßnahmen lässt sich der Umfang des auf die Mitglieder entfallenden Teils des Jahresüberschusses steuern.

---

<sup>6</sup> Vgl. die Geschäftsberichte der BBBank für die Jahre 1997, S. 19; 1998, S. 29; 1999, S. 31 und 2000, S. 34, soweit im Internet verfügbar.

<sup>7</sup> Vgl. *BBBank* (GB 2001), S. 28.

<sup>8</sup> Vgl. *BBBank* (GB 2000), S. 34, 48.

<sup>9</sup> Vgl. *BBBank* (GB 2008), S. 44f., 56f.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. *Seuster/Gerhard* (1990), S. 57.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. *Schulze-Delitzsch* (1867), S. 88, 93, 97 und 212.

<sup>12</sup> Vgl. *Raiffeisen* (1887), S. 35-40.

### **2.3 Zusätzlich zur Dividende: Fondslösungen**

In jüngerer Zeit fallen bei zwei Kreditgenossenschaften in Deutschland Ideen auf, eine Dividende nicht an die Mitglieder komplett auszuzahlen, sondern einen Teil der Zahlung mit einem speziellen Verwendungszweck zu verbinden und einem Fonds zuzuführen. An diesen Beispielen lässt sich verdeutlichen, in welche Richtungen die Aufteilung des Jahresüberschusses zwischen Kreditgenossenschaft und Mitgliedern weiter gedacht werden kann.

#### **2.3.1 Beteiligungsfonds: VR Bank Kitzingen eG**

Während die Dividende wie auch die Treueprämie grundsätzlich an die Mitglieder ausgezahlt werden, hat die Vertreterversammlung der fränkischen VR Bank Kitzingen eG 2007 beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2007 aus dem auf die Mitglieder entfallenden Teil des Jahresüberschusses einen Beteiligungsfonds zugunsten der Mitglieder aufzubauen. Dabei verbleiben die diesem Zweck zugedachten Beträge<sup>13</sup> als Eigenkapital innerhalb der Bank, werden aber bereits den einzelnen Mitgliedern zugerechnet und fließen ihnen – mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft vorausgesetzt – im Falle des Endes einer Mitgliedschaft zu, frühestens fünf Jahre nach der ersten Dotierung des Fonds. Außerdem zahlt die Bank weiterhin eine Dividende, die für das Geschäftsjahr 2008 fünf Prozent auf den ersten Geschäftsanteil in Höhe von 200 Euro betrug, und einen an der Leistungsanspruchnahme orientierten Bonus an die Mitglieder aus. Die VR Bank Kitzingen dürfte eine der ersten Kreditgenossenschaften sein, die einen Beteiligungsfonds eingerichtet haben.<sup>14</sup>

Innerhalb der Satzung der Bank finden sich Einzelheiten zum Beteiligungsfonds (§ 39b);<sup>15</sup> unter anderem dürfen bis zu 20 Prozent des Jahresüberschusses dem Beteiligungsfonds zugeführt werden (§ 39b Abs. 2). Für die Bank stellen die im Beteiligungsfonds gebundenen Mittel Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes dar (§ 10 Abs. 2a Ziff. 3 KWG), sie werden in der Bilanz als eigenständige Position

---

<sup>13</sup> Für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sind je Mitglied, dessen Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, fünf Euro in den Beteiligungsfonds geflossen – insgesamt 66.315 Euro (9,3% des Jahresüberschusses) bzw. 70.140 Euro (12,3% des Jahresüberschusses nach Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 0,5 Mio. Euro), vgl. *VR Bank Kitzingen* (GB 2008), S. 6, 17.

<sup>14</sup> Dem BVR liegen keine Daten über diejenigen Kreditgenossenschaften vor, die einen Beteiligungsfonds eingerichtet haben, mitgeteilt am 25.03.10; eventuell verfügen die Regionalverbände über Informationen.

<sup>15</sup> Vgl. Satzung in der Fassung vom 21. Mai 2007.

innerhalb der Ergebnisrücklagen aufgeführt („Ergebnisrücklagen Beteiligungsfonds“<sup>16</sup>). Allerdings handelt es sich insofern um potenziell variables Eigenkapital, weil es im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft mit dem Geschäftsguthaben an das Mitglied ausgezahlt wird. Dem lässt sich aber dadurch begegnen, dass im Falle einer Übertragung des Geschäftsguthabens der Anspruch an den Beteiligungsfonds auf das übernehmende Mitglied übergeht (§ 39b Abs. 3 Buchst. b), das in dieser Höhe an das übertragende Mitglied eine Ausgleichszahlung leisten könnte.<sup>17</sup>

Historisch hatte man mit der Bildung eines solchen Beteiligungsfonds oftmals eine Fürsorge der Kreditgenossenschaft für das Alter oder den Todesfall eines Mitgliedes verbunden. Im preußischen Genossenschaftsgesetz von 1867 fand sich ein Satzungsspielraum, der erst 1889 gestrichen worden ist.<sup>18</sup> Seitdem war rechtlich unklar, ob – zumindest eine freiwillige – Rücklage zugunsten der Mitglieder aufgebaut werden konnte.<sup>19</sup> Klarheit schuf erst die 1974 in das Gesetz ausdrücklich aufgenommene Regelung des Beteiligungsfonds in § 73 Abs. 3 GenG, im heutigen Wortlaut: „Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen.“

Die VR Bank Kitzingen eG zählt mit 570 Mio. Euro Bilanzsumme, 15.791 Mitgliedern und 140 Beschäftigten (einschließlich 13 Auszubildender) zu den mittelgroßen Kreditgenossenschaften in Deutschland (Ende 2008).<sup>20</sup>

### 2.3.2 *Regionalfonds: Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich*

Im Falle der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich, hat die Vertreterversammlung der Bank 2009 für alle Mitglieder beschlossen, 0,75 Prozentpunkte der Dividende zugunsten eines Fonds zu verwenden, der gemeinnützige Vorhaben in der Region der Bank fördert wie zum Beispiel soziale Projekte, Kunst- und Kulturprojekte oder ausgewählte Vereinsprojekte. Einzelheiten wurden in einer auf der Vertreterversammlung ebenfalls beschlossenen „Geschäftsordnung für die Regionalfondsbeiräte“ geregelt.<sup>21</sup> Die

---

<sup>16</sup> Vgl. *VR Bank Kitzingen* (GB 2008), S. 16.

<sup>17</sup> Vgl. insgesamt *Blisse/Schäff* (2009), S. 262-264; *VR Bank Kitzingen* (GB 2008), S. 6, 16.

<sup>18</sup> Vgl. *Hofinger/Blisse* (2005).

<sup>19</sup> Vgl. *Blisse* (2006), S. 296-299.

<sup>20</sup> Vgl. *VR Bank Kitzingen* (GB 2008), S. 6, 15f., 20.

<sup>21</sup> Vgl. die Geschäftsordnung für die Regionalfondsbeiräte, die am 13.05.09 beschlossen worden und am 09.06.09 in Kraft getreten ist.

Dividendenumwidmung liegt in der Größenordnung des Bonus, den die Bank im Vorjahr gezahlt hat.<sup>22</sup> Die Bank hat ihrerseits den Fonds in der gleichen Höhe dotiert. So sind insgesamt 142.000 Euro zusammengekommen. Die Mitglieder werden einbezogen in die Entscheidung, wie die Gelder verwendet werden sollen. Aus insgesamt sieben Kundenbereichen gehören jeweils drei Mitglieder der Bank dem Regionalfondsbeirat an ebenso wie ein Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied der Bank. Das Vorstandsmitglied leitet die zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Beirates. Sollte die jährliche Dotierung nicht vollständig vergeben werden, so fließen die verbleibenden Mittel in die RVB-Bürgerstiftung Ostfriesland (§ 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung); die Stiftung ist von der Bank errichtet worden.<sup>23</sup> Der Regionalfonds wird so lange fortbestehen, wie die Vertreter künftiger Vertreterversammlungen einem Dividendenverzicht der Mitglieder zustimmen (§ 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung).<sup>24</sup> Mit dem Fonds beabsichtigt die Bank, „der regionalen Ausrichtung noch mehr Ausdruck zu verleihen und gleichzeitig die genossenschaftlichen Grundwerte erlebbar und begreifbar zu machen sowie der Verantwortung für die Gesellschaft gerecht zu werden.“<sup>25</sup>

Bei der Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich, handelt es sich mit einer Bilanzsumme von 1,1 Mrd. Euro und 70.000 Kunden sowie 289 Beschäftigten um eine größere Kreditgenossenschaft.<sup>26</sup>

### 2.3.3 Potenzial der Fondslösungen

Durch die beiden Fondslösungen wird der auf die Mitglieder entfallende Teil aus dem Jahresüberschuss ihrer Kreditgenossenschaft nicht vollständig als Dividende bar ausgeschüttet, sondern in besonderer Weise verwendet. Dabei sind zwei Richtungen erkennbar:

1. Die Mitglieder bleiben Begünstigte der Zahlung, aber es stehen ihnen die Mittel nicht sofort zur Verfügung, sondern werden in einen Fonds eingestellt. Im Falle des Beteiligungsfonds kann die Kreditgenossenschaft die Mittel als Eigenkapital und damit für ihr originäres Geschäft weiter nutzen.
2. Die Mitglieder verzichten auf einen Teil des ihnen zugedachten Anteils am Jahresüberschuss zugunsten einer anderen Zwecksetzung. Die Zahlung geht zum

---

<sup>22</sup> Mitgeteilt von der Raiffeisen-Volksbank eG am 01.11.09.

<sup>23</sup> Vgl. im Internet: [www.rvb-buergerstiftung.de](http://www.rvb-buergerstiftung.de).

<sup>24</sup> Vgl. insgesamt *Kasten* (2009b); *o. V.* (2009); *Raiffeisen-Volksbank* (GB 2008), o. S.

<sup>25</sup> Vgl. *Kasten* (2009b), S. 69.

<sup>26</sup> Vgl. *Kasten* (2009b), S. 69; *Raiffeisen-Volksbank* (GB 2008), o. S.

Beispiel an einen Fonds über, der die weitere Mittelverwendung gemäß seinem Zweck, zum Beispiel für soziale Aktivitäten, einsetzt.

In jedem Fall entscheiden die Mitglieder, wie sie die auf sie entfallende Dividendenzahlung verwenden wollen, die für jedes Mitglied – und erst recht für alle Mitglieder zusammengenommen – einen nicht unbedeutenden Betrag erreicht. Legt man beispielsweise die mittlere Dividendenhöhe bei den deutschen Kreditgenossenschaften von 5,7 Prozent für das Jahr 2008<sup>27</sup> zugrunde und bezieht sie auf alle Geschäftsguthaben in Höhe von 9,33 Mrd. Euro bei den zum Jahresende 2008 aktiven 1.197 Kreditgenossenschaften mit ihren rd. 16,22 Mio. Mitgliedern, so ergibt sich eine Dividendensumme von mehr als 32 Euro je Mitglied bzw. von insgesamt rd. 531,8 Mio. Euro, was mehr als einem Viertel des gesamten Jahresüberschusses vor Steuern der Kreditgenossenschaften entspricht.<sup>28</sup> Würden alle Institute einen Beteiligungsfonds bzw. einen Regionalfonds einrichten, beliefe sich das dafür allein von Seiten der Mitglieder zur Verfügung stehende Volumen auf rd. 80 Mio. Euro bzw. rd. 70 Mio. Euro. Auch wenn der auf das einzelne Mitglied entfallende jährliche Betrag noch verhältnismäßig gering bleibt, zeigt sich doch, welcher Umfang sich ergibt, wenn die vielen kleinen Beträge vereint werden; und auch auf das einzelne Mitglied kommt, über viele Jahre gerechnet, eine recht ansehnliche Summe.

### **3. Weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Dividende**

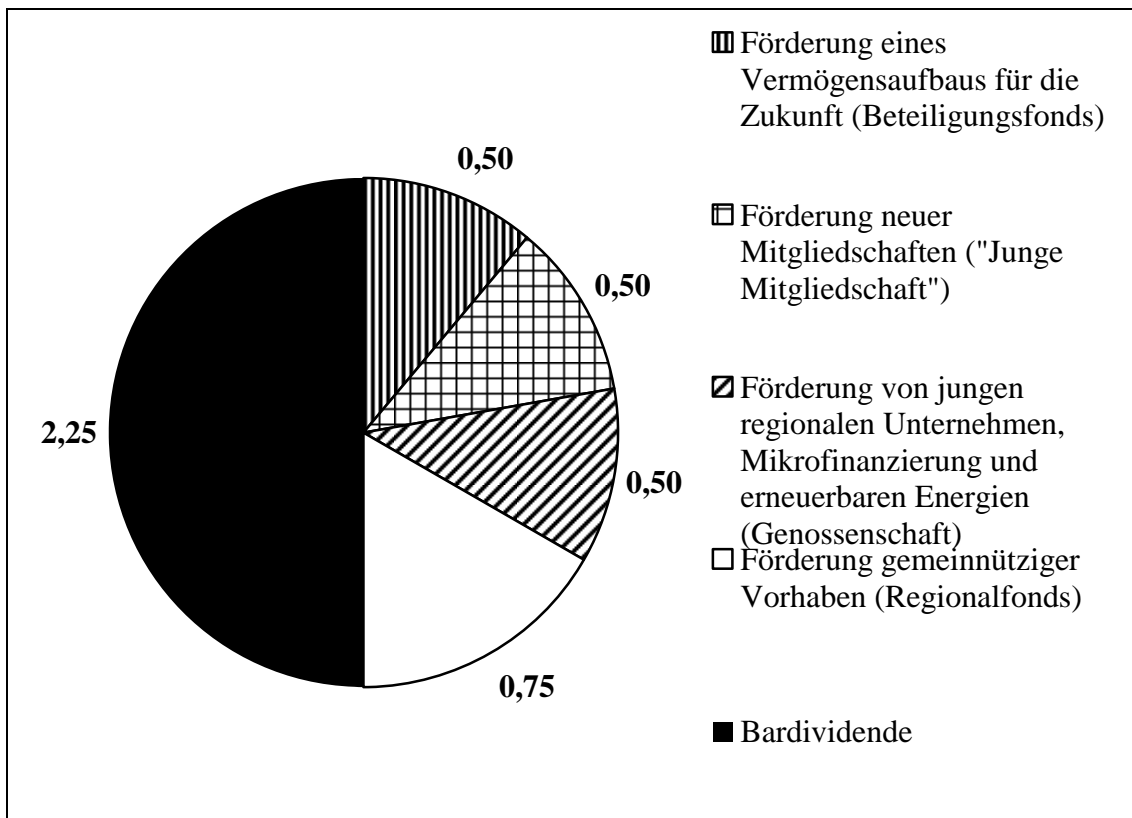
Welches Potenzial die Idee einer differenzierten Verwendung der Dividende birgt und wie die Mitglieder damit einen zukunftsorientierten Beitrag für unterschiedliche Vorhaben mit regionalem Bezug leisten könnten, das kann mit dem Beispiel von zwei weiteren Möglichkeiten vielleicht noch verstärkt werden. Zum einen sollen neue Geschäftsanteile innerhalb einer Familie angespart werden, die zum Beispiel für die Kinder bei deren Volljährigkeit dann voll eingezahlt sind, und zum anderen soll, mit Hilfe einer Fondslösung in genossenschaftlicher Rechtsform, die Finanzierung von jungen, in der Region ansässigen Unternehmen mit Eigenkapital, die Vergabe von Mikrokrediten bzw. der Ausbau erneuerbarer Energiegewinnung erleichtert werden (vgl. Abbildung 2).

---

<sup>27</sup> Vgl. *BVR* (GB 2008), S. 44, 53.

<sup>28</sup> Errechnet aus *BVR* (GB 2008), S. 45, 53f., 134.

Abbildung 2: Verwendungsmöglichkeiten für die Dividende (in Prozentpunkten, Basis: angenommene Dividende von 4,5 Prozent)



Quelle: Blisse (2010), S. 9.

### 3.1 Aufbau neuer Mitgliedschaften

Mit der Idee einer „jungen Mitgliedschaft“ könnte das Ansparen von Geschäftsanteilen beworben werden, die allmählich mit den Dividendenzahlungen zu vollständig eingezahlten Geschäftsanteilen anwachsen, nachdem die gesetzlich vorgesehene Mindesteinzahlung geleistet wurde. Ein Mitglied könnte selbst einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen und später übertragen, oder es werden gleich neue Mitgliedschaften begründet, und für die neuen Mitglieder, zum Beispiel die Kinder, wächst das Geschäftsguthaben bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteils an. Das Eigenkapital der Kreditgenossenschaft wird dabei langfristig gestärkt. Unter Umständen wären bei dieser Möglichkeit Änderungen in der Satzung vorzunehmen, indem nicht vollständig eingezahlte Geschäftsanteile zugelassen werden.

## ***3.2 Fondslösungen in genossenschaftlicher Rechtsform***

### *3.2.1 Unternehmensgründungen*

Oft mangelt es jungen Unternehmen bzw. Unternehmensgründungen an Eigenkapital. Eine regionale Beteiligungsgenossenschaft, die von einer Kreditgenossenschaft und ihren interessierten Mitgliedern gegründet wird und deren Geschäftsanteilskapital mit den Zuweisungen aus der Dividende der Kreditgenossenschaft anwächst, könnte Unternehmensgründungen in der Region mit Eigenkapital fördern. Die Mitglieder unterstützen, sofern sie sich für diese Dividendenverwendungsform entscheiden, den Aufbau von Unternehmen in der Region und gehen ein unternehmerisches Risiko ein. Hierfür erhalten sie im Erfolgsfalle auch wieder eine Dividende. Die Unternehmen können in ihren Bankgeschäften in einer Partnerschaft zur Kreditgenossenschaft begleitet werden und sind – möglicherweise schon in naher Zukunft – potenzielle Kreditkunden.

### *3.2.2 Mikrokredite*

Ein anderes banknahes Geschäft, das aktuell in Europa nicht nur in den osteuropäischen Ländern viel beachtet wird, sondern z. B. auch in Deutschland, stellt die Vergabe von Mikrokrediten an kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten und Existenzgründungen dar. In Deutschland hat die GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, die Vergabe von Bundesmitteln aus dem Mikrokreditfonds Deutschland und den Aufbau von Mikrofinanzinstituten übertragen bekommen. Ein solches Beispiel einer Mikrofinanzinstitution ist die NordHand eG, Dortmund, die von 16 Mitgliedern im März 2008 auf Anregung der Wirtschaftsförderung Dortmund gegründet worden ist. Unternehmen, die einen Mikrokredit in Anspruch nehmen wollen, müssen zunächst Genossenschaftsmitglied werden und eine Einlage ansparen. Sie erhalten vom Vorstand der Genossenschaft eine Grundberatung, und ihr Kreditwunsch wird vom Vorstand bewertet und mit einer Empfehlung versehen. Der Kreditvertrag wird dann mit der GLS Bank abgeschlossen. Der Erstkredit kann bis zum Vierfachen der getätigten Einlage betragen, die als Sicherheitsleistung gilt. Die Betreuung des Mikrokredits bis zur vollständigen Rückzahlung verantwortet das Mikrofinanzinstitut. Die GLS Bank sorgt

im Hintergrund für die Kreditverwaltung. Sie hat keinen unmittelbaren Kundenkontakt.<sup>29</sup>

Die Zuweisung aus der Dividende der Kreditgenossenschaft könnte dazu beitragen, das Eigenkapital eines Mikrofinanzinstituts in der Rechtsform der eG aufzubauen, insbesondere könnte dies attraktiv für Mitglieder sein, die beabsichtigen, einen Mikrokredit aufzunehmen, und dafür die Einlage ansparen.

### 3.2.3 Erneuerbare Energien

Kreditgenossenschaften wirken immer häufiger an der Gründung von Genossenschaften im Bereich erneuerbarer Energien (z. B. Solarenergie, Biogas) mit.<sup>30</sup> So hat zum Beispiel die Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich, nicht nur einen Regionalfonds (vgl. Kap. 2.3.2) eingerichtet, sondern auch die Gründung von bislang drei Photovoltaik-Genossenschaften angeregt: RVB Bürgersonnenpark Aurich eG, RVB Bürgersonnenpark Jümme-Uplengen-Wiesmoor eG und RVB Bürgersonnenpark Friedeburg-Wittmund eG. Damit soll ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet und regionale Verantwortung übernommen werden. Beteiligungen sind zwischen ein- und zehntausend Euro möglich. Ziel der Bürgersonnenparks ist es, Dachflächen von Kommunen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen anzupachten und diese mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Der auf diese Weise gewonnene Strom wird in das Netz der EWE AG, Oldenburg, eingespeist, wofür die Genossenschaft eine für 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung erhält. Die durch die Stromerzeugung erzielten Gewinne sollen den Mitgliedern der Genossenschaft – Bewohnern der Region – zufließen. Erster Ansprechpartner für die RVB Bürgersonnenparks waren insbesondere auch die Kommunen, die bei allen drei Gründungen nennenswerte Dachflächen zur Verfügung gestellt haben und auch in der Außenwirkung ein deutliches Signal zur Förderung regenerativer Energien gesendet haben.<sup>31</sup>

In die gleiche Richtung gehen die genossenschaftlichen Gründungen der Volksbank Niederrhein eG, Alpen, die zwei Photovoltaik-Genossenschaften, Alpen-Sonne eG (2009)<sup>32</sup> und Bürger-Solar Rheinberg eG, ins Leben gerufen hat. Beide Bürgergenossenschaften sollen mit Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden umweltfreundlichen Strom erzeugen. Als Mitglied der Bürgergenossenschaft zeichnet

---

<sup>29</sup> Vgl. *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung* (2008), S. 7ff. und im Internet: [mikrokreditfonds.gls.de](http://mikrokreditfonds.gls.de).

<sup>30</sup> Vgl. *Spöckner* (2010) mit Beispielen von bayerischen Kreditgenossenschaften.

<sup>31</sup> Vgl. *Kasten* (2009a).

<sup>32</sup> Vgl. [www.alpen-sonne.eu](http://www.alpen-sonne.eu).

man mindestens fünf Anteile zu je 100 Euro; die Bank rechnet mit einer über die gesamte Laufzeit stabilen Dividende der Genossenschaften in Höhe von rund vier Prozent.<sup>33</sup>

Auch diese genossenschaftlichen Gründungen könnten beim Aufbau ihres Eigenkapitals mit den Zuweisungen eines Teils der Dividende der Mitglieder einer Kreditgenossenschaft gefördert oder gerade erst ermöglicht werden.

#### **4. Dimensionen der Teilung des Jahresüberschusses**

Der Anteil des Jahresüberschusses, der auf die Mitglieder entfällt (Dividende), ist von Kreditgenossenschaft zu Kreditgenossenschaft sehr unterschiedlich. Eine Zahlung an die Mitglieder steht der Kreditgenossenschaft dann für eigene Vorhaben erst einmal nicht mehr zur Verfügung. Die Mitglieder ihrerseits können frei darüber entscheiden, wie sie ihre Dividende einsetzen.

Beispiele aus der Praxis der Kreditgenossenschaften, die gewiss erweiterungsfähig sind, haben gezeigt, dass auf Vorschlag der Kreditgenossenschaft ein Teil der für die Mitglieder vorgesehenen Zahlung in eine besondere Verwendungsform gekleidet wird. Die Verwendungsformen lassen sich grundsätzlich danach unterscheiden, ob die Mittel nach der Verwendung weiterhin den Mitgliedern als Eigentümern zuzurechnen sind oder einem anderen zustehen. Die Beträge im Eigentum der Mitglieder lassen sich weiter unterscheiden, ob die Gelder innerhalb der Kreditgenossenschaft verbleiben oder zur Zweckerfüllung an eine andere Einrichtung, z. B. Genossenschaft, abfließen.

Nimmt man die übliche Bardividende, die beiden Vorschläge der Kreditgenossenschaften aus Aurich und Kitzingen (vgl. Kap. 2.3.1 und 2.3.2) und die beiden weiteren Richtungen zusammen (Kap. 3.1 und 3.2), ergeben sich schon fünf „Dimensionen“ für die Verwendung der Dividende (vgl. Tabelle).

Die Verwendungsentscheidung könnte für alle Mitglieder einheitlich getroffen werden oder auch möglicherweise individuell fallen. Die Vielfalt der Möglichkeiten erfordert es seitens der Kreditgenossenschaft, dass sie sich auf eine Möglichkeit beschränkt. Wird den Mitgliedern dennoch eine Auswahl mehrerer Möglichkeiten nebeneinander geboten, reduziert sich dadurch die Höhe der jeweils bereitstellbaren Mittel.

---

<sup>33</sup> Vgl. *Volksbank Niederrhein* (o. J. a, b).

*Tabelle: Dimensionen der Überschussverwendung*

		<b>Jahresüberschuss</b>				
Begünstigter	<b>Bank</b>	<b>Dividende</b>				<b>5. Regionalfonds</b>
		<b>Mitglieder</b>			4. Bardividende	
Gutschriftsbasis	Reserven	1. Beteiligungsfonds	Neue Mitgliedschaften			
			2. Bank	3. Neue Genossenschaft		
Kapital	für das Bankgeschäft		für junge Unternehmen/ Mikrokredite/ Solarenergie			für soziale Aktivitäten
Richtung	Region					Region

*Quelle: Eigene Darstellung.*

Eine Verwendungsart des auf die Mitglieder entfallenden Teils des Überschusses, wie sie auch im Interesse der Kreditgenossenschaft liegen könnte, führt möglicherweise dazu, dass diese bereit ist, die Ausschüttungsquote zugunsten der Mitglieder zu erhöhen und einen größeren Anteil des Jahresüberschusses für eines der neuen Angebot zu reservieren. Wie es zum Beispiel bei der Volksbank in Aurich daran sichtbar wird, dass diese den Bonus des Vorjahres für die neue Verwendungsform vorsah, also die Basisdividende des vorangegangenen Jahres konstant blieb.

## **5. Fazit**

Kreditgenossenschaft und Mitglieder stehen im Mittelpunkt zu treffender Entscheidungen über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Für die Mitglieder eröffnen sich mit einer differenzierten Verwendung ihrer Dividende neue Möglichkeiten, einen regionalen Förderbeitrag zu leisten, der zum Beispiel entweder gemeinnützigen Initiativen und/oder als Eigenkapital oder Mikrokredit jungen Unternehmen der Region oder der Finanzierung von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region zugutekommt. Zwar könnten die Mitglieder auch ihre Bardividende in der beschriebenen Weise verwenden, doch mit dem Angebot der Kreditgenossenschaft werden die Mitglieder aufmerksam auf neue Verwendungsformen und es lassen sich z. T. erst dadurch größere Vorhaben verwirklichen, dass möglichst alle Mitglieder eingebunden sind.

In jedem Fall geht es darum, mit einem besonderen Verwendungszweck soziale und wirtschaftliche Vorhaben in der Region zu stärken. Diese Vorhaben besitzen durch den

Anteil am Jahresüberschuss, sofern dieser regelmäßig entsteht, eine nachhaltige Quelle und können dauerhaft gefördert werden.

Zur Verwirklichung wird zumeist ein Fonds eingerichtet, der auch als „Selbsthilfefonds“ bezeichnet werden könnte, wenn er genossenschaftlich organisiert und von den Mitgliedern der Bank getragen wird, um ihre soziale und wirtschaftliche Lage in der Region zu verbessern. Die verschiedenen Fonds müssen allerdings aus den jährlichen Zuweisungen angespart werden, entfalten ihre volle Wirkung zum Teil also erst nach einigen Jahren. Aber insgesamt wächst das zur Verfügung stehende Kapital nachhaltig – einen Überschuss der Genossenschaft vorausgesetzt. Denkbar ist für jeden Fonds auch, dass er ein Angebot darstellt, das mehrere Kreditgenossenschaften speisen, wobei sich dann Fragen stellen, wie der Einfluss geregelt werden kann.

An diesen gewiss erweiterungsfähigen Beispielen orientiert, lässt sich die Gestaltungskraft verdeutlichen, die mit dem Beschluss über die Jahresüberschussverteilung in der Genossenschaft verbunden ist.

## **Literatur**

*BBBank* (GB 1997 bis 2008), Geschäftsberichte 1997 bis 2008, Karlsruhe, im Internet verfügbar unter: [www.bbbank.de/internet.nsf/contentByKey/CGRX-65QGD9-DE-p](http://www.bbbank.de/internet.nsf/contentByKey/CGRX-65QGD9-DE-p), abgefragt am 22.03.10.

*BBBank* (2007), Satzung in der Fassung vom 23. Juni 2007, im Internet verfügbar unter: [www.bbbank.de/internet.nsf/contentByKey/CGRX-65QEFF-DE-p](http://www.bbbank.de/internet.nsf/contentByKey/CGRX-65QEFF-DE-p), abgefragt am: 31.03.10.

*Blisse, Holger* (2006), Stärkung der Kreditgenossenschaften durch verbundbezogenes Eigenkapital der Mitglieder – Ein Beitrag zur Corporate Governance-Diskussion, Schriftenreihe Finanzierung und Banken, Bd. 10. Sternenfels.

*Blisse, Holger* (2010), Gestaltungskraft der (kredit-)genossenschaftlichen Überschussverwendung, in: *Genossenschafts-Magazin Weser-Ems*, H. 3, S. 8-9.

*Blisse, Holger/Schäff, Jörg* (2009), Zum Beteiligungsfonds bei (Kredit-) Genossenschaften, in: *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen*, 59. Jg., S. 260-264.

*Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung* (2008), Quartiers-Impulse – Neue Wege zur Stärkung der lokalen Wirtschaft, Ein ExWoSt-Forschungsfeld, ExWoSt-Informationen 31/5, Bonn.

*Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)* (GB 2008), *Stabilität schafft Vertrauen – Jahresbericht 2008*, Berlin.

*Hofinger, Hans/Blisse, Holger* (2005), *Reservefonds mit Fürsorgecharakter bei Vorschuss- und Kreditvereinen (Kreditgenossenschaften)*, in: *Bankhistorisches Archiv – Zeitschrift zur Banken- und Finanzgeschichte*, 31. Jg., S. 134-143.

*Kasten, André* (2009a), *Solargenossenschaften in Ostfriesland – Goldgräberstimmung bei erneuerbaren Energien*, vom 14.04.09, im Internet verfügbar unter: [www.neuegenossenschaften.de/aktuelles/news/2009/04/14/Solargenossenschaften.html](http://www.neuegenossenschaften.de/aktuelles/news/2009/04/14/Solargenossenschaften.html), abgefragt am 23.03.10.

*Kasten, André* (2009b), *Die Region und ihre Stärken stärken*, in: *Bankinformation*, 36. Jg., H. 10, S. 68-69.

*o. V.* (2009), *Raiffeisen-Volksbank eG hebt Regionalfonds aus der Taufe*, in: *Genossenschafts-Magazin Weser-Ems*, H. 8, S. 17.

*Österreichischer Genossenschaftsverband* (Hrsg.) (2009a), *Bilanzbeilage*, in: *Die gewerbliche Genossenschaft*, 137. Jg., H. 5.

*Österreichischer Genossenschaftsverband* (Hrsg.) (2009b), *Bilanzbeilage*, in: *Cooperativ – Die gewerbliche Genossenschaft*, 137. Jg., H. 2-3.

*Raiffeisen, F(riedrich). W(ilhelm).* (1887), *Die Darlehnskassen-Vereine – Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften*, 5. Aufl., Neuwied.

*Raiffeisen-Volksbank* (GB 2008), *Jahresbericht 2008*. o. O. (abgerufen unter: [www.raiba-voba.de/etc/medialib/i500m0362/downloads/pdf-dokumente.Par.0039.File.tmp/rvb\\_gsb\\_a.pdf](http://www.raiba-voba.de/etc/medialib/i500m0362/downloads/pdf-dokumente.Par.0039.File.tmp/rvb_gsb_a.pdf), am 24.02.10).

*Raiffeisenbank Feldkirch* (2003), *Satzungen für die Raiffeisenbank Feldkirch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*, nach dem Wortlaut beschlossen in der Generalversammlung vom 02.06.2003, Feldkirch.

*Raiffeisenkasse Guntramsdorf* (o. J.), *Satzung*, im Internet verfügbar unter: [www.raika-guntramsdorf.at/mitglied/satzung.pdf](http://www.raika-guntramsdorf.at/mitglied/satzung.pdf), abgefragt am 22.03.10

*Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen* (2008), *Satzung vom 28. März 2008*, Halbenrain.

*Schulze-Delitzsch, Hermann* (1867), *Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken – Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung*, 4. Aufl., Leipzig

*Seuster, Horst/Gerhard, Stephan* (1990), *Strukturfragen der deutschen Genossenschaften*, Teil III: *Verbesserung der Eigenkapitalausstattung bei Kreditgenossenschaften*. Veröffentlichungen der DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Bd. 18, Frankfurt am Main.

*Spöckner, Christoph* (2010), Gründung aus Leidenschaft – Warum die Volksbanken und Raiffeisenbanken Energiegenossenschaften anstoßen und sich an ihnen beteiligen, in: Profil – Das bayerische Genossenschaftsblatt, 116. Jg., H. 4, S. 24-25.

*Volksbank Niederrhein* (o. J.a), Die Alpen-Sonne geht auf!, im Internet verfügbar unter: [www.volksbank-niederrhein.de/wir\\_fuer\\_sie/alpen\\_sonne.html](http://www.volksbank-niederrhein.de/wir_fuer_sie/alpen_sonne.html), abgefragt am 23.03.10.

*Volksbank Niederrhein* (o. J.b), Bürger-Solar Rheinberg eG gegründet, im Internet verfügbar unter: [www.volksbank-niederrhein.de/wir\\_fuer\\_sie/rheinberg\\_solar.html](http://www.volksbank-niederrhein.de/wir_fuer_sie/rheinberg_solar.html), abgefragt am 23.03.10.

*VR Bank Kitzingen* (2007), Satzung in der Fassung vom 21. Mai 2007, eingetragen in das Genossenschaftsregister am 8. Juni 2007, Kitzingen.

*VR Bank Kitzingen* (GB 2008), Geschäftsbericht 2008, Kitzingen.